



Aufnahmeantrag

Nachname, Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ / Ort-Ortsteil:	-
Strasse + Nr.:	
Telefon:	
Email:	
Datum:	
Unterschrift:	
2. Familienmitglied: Vorname >	
3. Familienmitglied: Vorname >	
4. Familienmitglied: Vorname >	
Ich würde den Heimatverein gern durch aktive Mitarbeit unterstützen: []	
Hiermit stimme ich dem Lastschriftverfahren für den Einzug des Mitgliedsbetrages von _____ € / Jahr zu.	
(Mindestbeitrag 25€/Jahr // Bitte Ihren Jahresbeitrag hier eintragen!)	
Konto-Nr:	
BLZ / Bank o. Spk.:	/
IBAN / BIC:	
Datum / Unterschrift:	
Antrag bitte weiterleiten an: Jan Piepenbrink, Steinweg 22, Vorsitzender Carola Siemers, Mattentwiete 26, Stellv. Vorsitzende Udo Krohn, Burgstrasse 30, 21720 Grünendeich Kassenwart	
Aufgenommen / Datum:	
Unterschrift (Vorstand):	

Vorstand:

Vorsitzender:
 Stellv.:
 Kassenwart:
 Schriftführer:

Jan Piepenbrink
 Carola Siemers
 Udo Krohn

◆ Steinweg 22
 ◆ Mattentwiete 26
 Burgstrasse 30,

◆ 21635 Jork
 ◆ 21635 Jork
 21720 Grünendeich

◆ Tel. 04162-258
 ◆ Tel. 04162-6849
 Tel. 04142 898646

Vorstand@Heimatverein-von-de-Est.de



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Heimatverein von de Est“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- Der Verein hat seinen Sitz in Jork-Estebürgge.
- Der Verein wird in das Vereinsregister Tostedt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:
 - Verschönerung des ländlichen Orts- und Landschaftsbildes
 - Erhaltung und Wiederbelebung alter Bräuche und Traditionen
 - Förderung des kulturellen Lebens
 - Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern
 - Die Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte
 - Das Anlegen und Führen eines Archivs
 - Heimatliche Wanderungen und Fahrten
 - Das Fotografieren heimatlicher Motive und deren Ausstellung
 - Die Förderung der niederdeutschen Mundart (Plattdeutsch) durch Vorlesungen und Vorträge
 - Die Verbindung zu Vereinen und Gruppen gleicher Zielsetzung
 - Der Verein bekennt sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.
- Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen und Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können werden:
 - natürliche Personen, die seinen Zweck und seine Interessen unterstützen
 - Vereine und andere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit jeweils einer Stimme.
- Über einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jugendliche unter 16 können nur mit Zustimmung eines Sorgeberechtigten Mitglied werden.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder den Beitrag trotz Mahnung ein Jahr nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand der sofortige Ausschluss erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen Ausschluss kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Personen, die sich um den Heimatverein verdient gemacht haben, sowie langjährige treue Mitglieder

können auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mittel und Vermögen

Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel erwirbt sich der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag soll im Regelfall durch Einzugsermächtigung eingezogen werden. Kosten durch nicht durchführbare Abbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Über die Anlage des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss der Vorsitzende die Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einladung dazu muss mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einhaltung der Fristen gilt § 7, Abs. 1. Die Jahreshauptversammlung und andere Mitgliederversammlungen sind gleichberechtigte Vereinsorgane.
- Anträge, deren Beratung von Mitgliedern gewünscht wird, sind einem Vorstandsmitglied mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann in der Versammlung beraten werden, wenn sich dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ausspricht.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresrechnung (Kassenbericht)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Beiträge und den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Abstimmung über Anträge von Personen über die Mitgliedschaft bei Anrufung der Mitgliederversammlung (§ 4, Abs. 2)
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern beim Vorliegen eines wichtigen Grundes. Für eine Abberufung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden unabhängig von der Teilnehmerzahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind.
- Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenführer/in
 - Beisitzer/innen, sofern Bedarf besteht
- Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Während der ersten Wahlperiode scheiden der/die 1. Vorsitzende nach einem Jahr, der/die Kassenführer/in

nach zwei Jahren und die übrigen Vorstandsmitglieder nach drei Jahren aus. Wiederwahl ist jeweils zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Stimmzettel, oder wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt werden, sofern diese noch mindestens ein halbes Jahr beträgt. Bis zur Neuwahl bestimmt der Vorstand das fehlende Vorstandsmitglied. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen können durch die Vereinskasse erstattet werden - hierüber beschließt der Vorstand.

- Der Vorstand berät den Haushaltsplan und beschließt gegebenenfalls über kurzfristige Kassenkredite. Die Aufnahme von Anleihen bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald 2 Mitglieder des Vorstandes dies mit einer Frist von mindestens 6 Tagen beantragen. In besonders begründeten Fällen kann die Einladung einen Tag vorher mündlich erfolgen. Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Der Schriftführer führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte und die Mitgliederkartei des Vereins. Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, mindestens einmal im Jahr überprüft. Die Prüfer haben in der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten. Der Kassenführer erstellt außerdem die Jahresrechnung.
- Wie die Verwaltungsaufgaben durchgeführt werden und wer diese übernimmt, beschließt der Vorstand

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gemäß § 26 BGB von der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jeder von ihnen Einzelvertretungsbefugnis hat und im Innenverhältnis die/der zweite Vorsitzende ihr / sein Amt nur ausüben darf, wenn die/der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Sie muss erfolgen, wenn weniger als 5 Mitglieder vorhanden sind.
- Die Mitgliederversammlung muss bei Wegfall des Vereinszwecks und bei Beschlussfassung über die Auflösung auch über den Verbleib des Vereinsvermögens beschließen und einen Liquidator bestellen. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks und nach Durchführung seiner Liquidation verbleibende Restvermögen fällt an die Gemeinde Jork und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Stand: 24.10.2006

Vorstand:

Vorsitzender: Jan Piepenbrink
Stellv.: Carola Siemers
Kassenwart: Udo Krohn
Schriftführer:

Vorstand@Heimatverein-von-de-Est.de

◆ Steinweg 22
◆ Mattentwiete 26
Burgstrasse 30,
◆ 21635 Jork
◆ 21635 Jork
21720 Grünendeich

◆ Tel. 04162-258
◆ Tel. 04162-6849
Tel. 04142 898646